

# Intelligente und interaktive Normenanalyse

Leila Feddoul

Clara Lachenmaier

**OpenDVA Kongress**

Dornburger Schlösser 25. – 26. Mai 2023

25.05.2025

Die **Ordnung** Erlaubnis ist zu **Aktion** befristet und hat im Falle der Nummer  
Bestimmungen über **Ordnung** Art, **Ordnung** Umfang und **Ordnung** Zeitpunkt  
und die durchführende **Ordnung** Person zu enthalten.



# Agenda

- Blick von der Normenanalyse zur Prozessmodellierung
- Vorstellung Software Mockup
- Workshop Teil 1 *Verbesserung des Tools*
- Workshop Teil 2 *Gestaltung eines idealen Interfaces*



Die **Ordnung** Erlaubnis ist zu **Aktion** befristet und hat im Falle der Nummer  
Bestimmungen über **Ordnung** Art, **Ordnung** Umfang und **Ordnung** Zeitpunkt  
indie durchführende **Ordnung** Person zu enthalten.



# Blick von der Normenanalyse zur Prozessmodellierung



# Motivation

Die **Normenanalyse** ist ein wichtiger Schritt bei der Erstellung/Anpassung neuer **Verwaltungsleistungen** (z.B. Anmeldung eines Hauptwohnsitzes)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes**

(1) Personen dürfen gewerbmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

- über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
- nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienststern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden das Arbeitsbuch oder Dienststern Arbeitsbuch oder Tätigkeitsbuch



- Prozessschritte einer Verwaltungsleistung  
- Datenfelder werden benötigt



Online-Verwaltungsleistungen

Gesetze, Rechtsverordnungen, etc.



# Fiktiver Beispielprozess

## Wohnungsberechtigungsschein - Normenanalyse

### Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

#### § 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.



# Fiktiver Beispielprozess

## Wohnungsberechtigungsschein - Normenanalyse

### Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

#### § 27 Wohnungsberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnungsberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnungsberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.

■	Hauptakteur	Wer? (ausschließlich Verwaltungssicht)
■	Initiator	Für wen?
■	Ergebnisempfänger	Für wen?

■	Aktion	Was?
■	Signalwort	Welche Verbindlichkeit? (muss, soll, kann)

■	Ressource	Womit? z.B. Antrag (Name des Dokumentensteckbriefs)
■	Bedingung	Welche Voraussetzung? z.B. Zeitlicher Auslöser?

# Fiktiver Beispielprozess

## Wohnungsberechtigungsschein - Normenanalyse

### Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

#### § 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag **des Wohnungssuchenden** von **der zuständigen Stelle** für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind **Wohnungssuchende**, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für **den Wohnungssuchenden** und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.

	Hauptakteur	Wer? (ausschließlich Verwaltungssicht)
	Initiator	Für wen?
	Ergebnisempfänger	Für wen?

	Aktion	Was?
	Signalwort	Welche Verbindlichkeit? (muss, soll, kann)
	Ressource	Womit? z.B. Antrag (Name des Dokumentensteckbriefs)
	Bedingung	Welche Voraussetzung? z.B. Zeitlicher Auslöser?



# Fiktiver Beispielprozess

## Wohnungsberechtigungsschein - Normenanalyse

### Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

#### § 27 Wohnungsberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnungsberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnungsberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.

- Hauptakteur
- Initiator
- Ergebnisempfänger

- Wer? (ausschließlich Verwaltungssicht)
- Für wen?
- Für wen?

- Aktion
- Signalwort

- Was?
- Welche Verbindlichkeit? (muss, soll, kann)

- Ressource
- Bedingung

- Womit? z.B. Antrag (Name des Dokumentensteckbriefs)
- Welche Voraussetzung? z.B. Zeitlicher Auslöser?



# Fiktiver Beispielprozess

## Wohnungsberechtigungsschein - Prozessmodellierung

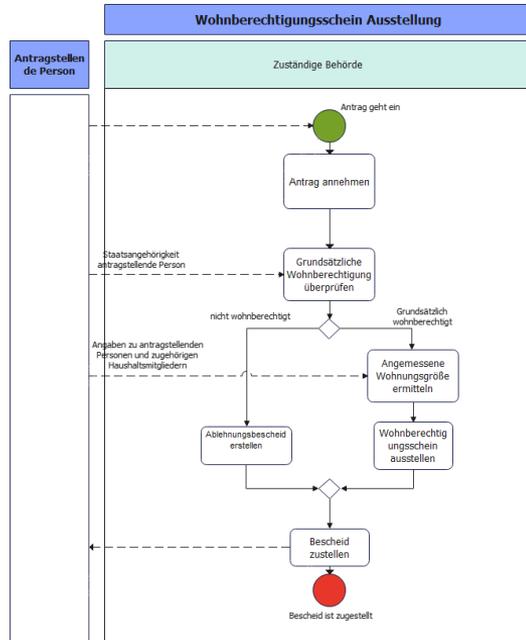


### Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

#### § 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.

# Fiktiver Beispielprozess Wohnberechtigungsschein - Prozessmodellierung

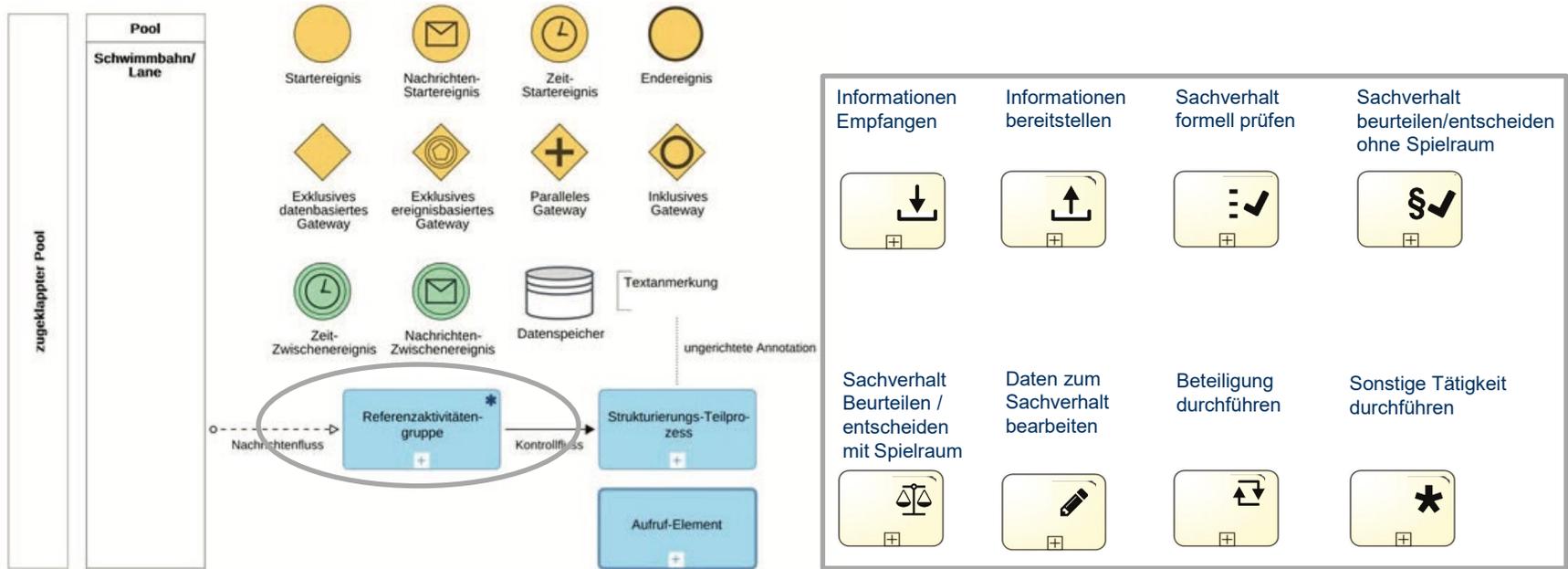


## Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

### § 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

- (1) Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erteilt.
- (2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.
- (3) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben.

# BPMN 2.0 basierte Prozessmodellierung



Informationen Empfangen	Informationen bereitstellen	Sachverhalt formell prüfen	Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum
Sachverhalt Beurteilen / entscheiden mit Spielraum	Daten zum Sachverhalt bearbeiten	Beteiligung durchführen	Sonstige Tätigkeit durchführen



# Verfeinerte Kategorien

**Hauptakteur.** Aus Verwaltungssicht die Person oder Behörde, die für die Leistungserbringung verantwortlich ist (*Wer ?*). *Beispiel:* Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

**Ergebnisempfänger.** Die Person oder das Unternehmen, das die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen möchte (*Wen ?*). *Beispiel:* Antragsteller.

**Mitwirkender.** Externe Behörde oder eine andere Rolle (z.B. Betreuer) die bei der Verwaltungsleistung mit einbezogen wird (*Mit wem ?*). *Beispiel:* Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

**Aktion.** Handlung der Verwaltung oder der anderen Akteure, z.B. Antragssteller, extern Mitwirkender etc. (*Was ist prozessrelevant? Was wird getan?*). *Beispiel:* beantragen, vorlegen, erteilen etc.

**Signalwort.** Angabe zur Verbindlichkeit einer Aktion. Ausgedrückt durch Modalverben oder andere Begriffe die beschreiben, wie optional eine Aktion ist. *Beispiel:* bei Bedarf, erforderlich, zweckgebunden, auf Verlangen, muss soll, kann etc.

**Dokument.** Dokumente die zwischen Akteuren ausgetauscht werden (z.B., von Behörde verlangt) (Gegenstand der Aktion: *Womit ?*). *Beispiel:* Sicherheitszertifikat, Antrag.

**Frist.** Fristen oder Zeitlimits, die für den Prozess relevant sind. *Beispiel:* Die Bundesagentur entscheidet über vollständige Anträge *[innerhalb von sechs Wochen]*.

**Datenfeld.** Bei expliziter Nennung von Elementen, die mit in einen Antrag müssen. *Beispiel:* In der Anzeige sind anzugeben: 1. der *[Zweck des Eingriffs]*, .... und voraussichtliche *[Dauer des Vorhabens]*.

**Handlungsgrundlage.** Verweise auf andere Gesetze. *Beispiel:* Absatz 4, Absatz 1 Satz 2 Nr.3, Satz1 Nummer 8 Buchstabe d.

**Bedingung.** Voraussetzung für die Aktion, z.B. zeitlicher Auslöser (*Welche Voraussetzung?*). Gewisse Wörter wie *wenn, soweit, sofern* aber auch jegliche Verben, die einen konditionalen Nebensatz einleiten, wie in *sind ...* oder *verstirbt ...*, können Hinweis auf Bedingungen sein. *Beispiel:* Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; hiervon kann abgewichen werden, *[wenn das Bundesamt wegen der Zahl und des Umfangs anhängiger Prüfungsverfahren eine Prüfung in angemessener Zeit nicht durchführen kann und an der Erteilung eines Zertifikats ein öffentliches Interesse besteht]*.



# Normenanalysetool Version 1

The screenshot displays the Normenanalysetool interface. On the left, a document titled 'Person' is shown with highlighted terms 'Gesundheitsamt' and 'Arzt'. Below the document, the 'Absätze' (Paragraphs) section contains a text snippet: '(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie 1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und 2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht vorliegen.' The 'Aufgaben' (Tasks) section is also visible.

The modal dialog 'Allokationsobjekt bearbeiten' (Edit Allocation Object) is open, showing the following fields and options:

- Darstellungstext (Optional):** Gesundheitsamt
- Suchtext:** Gesundheitsamt, Gesundheitsamtes
- Typ:** Hauptakteur
- Für 'Ausbildung zum FIM Methodenexperten' aktiv

Buttons at the bottom of the dialog: Delete, Abbrechen, Anwenden.

FIM-Normenanalyse, Benutzerhandbuch, (Version 0.60 - Stand 07. Januar 2021)

# Normenanalysetool Version 1

## Absätze

Datenfeldhinweis

(1) **Personen** dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten **erstmalig** nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des **Gesundheitsamtes** oder eines vom **Gesundheitsamt** beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom **Gesundheitsamt** oder von einem durch das **Gesundheitsamt** beauftragten **Arzt** belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer **Person** Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

### Allokationsobjekte

**Person Gesundheitsamt Arzt**

Tätigkeit erstellen

FIM-Normenanalyse, Benutzerhandbuch, (Version 0.60 - Stand 07. Januar 2021)

# Normenanalysetool Version 1

Tätigkeit erstellen



Allokationsobjekte

Gesundheitsamt | Arzt | Person

Initiator	Bedingung	Gesundheitsamt	Mitwirkender
Signalwort	Aktion	Ergebnisempfänger	Ressource



# Normenanalysetool Version 1

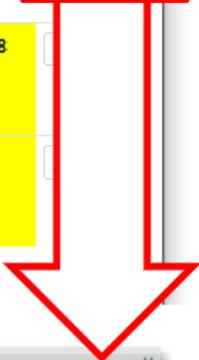
**Tätigkeiten**

**Personenbezogener Infektionsschutz**

Prozess	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Antrag Bescheinigung § 48 Infektionsschutzgesetz bearbeiten	Person	Gesundheitsamt Arzt	muss	bearbeiten	Person	Antrag Bescheinigung § 48 Infektionsschutzgesetz
Prozessschritt	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen belehren		Gesundheitsamt		belehren	Person	



Export

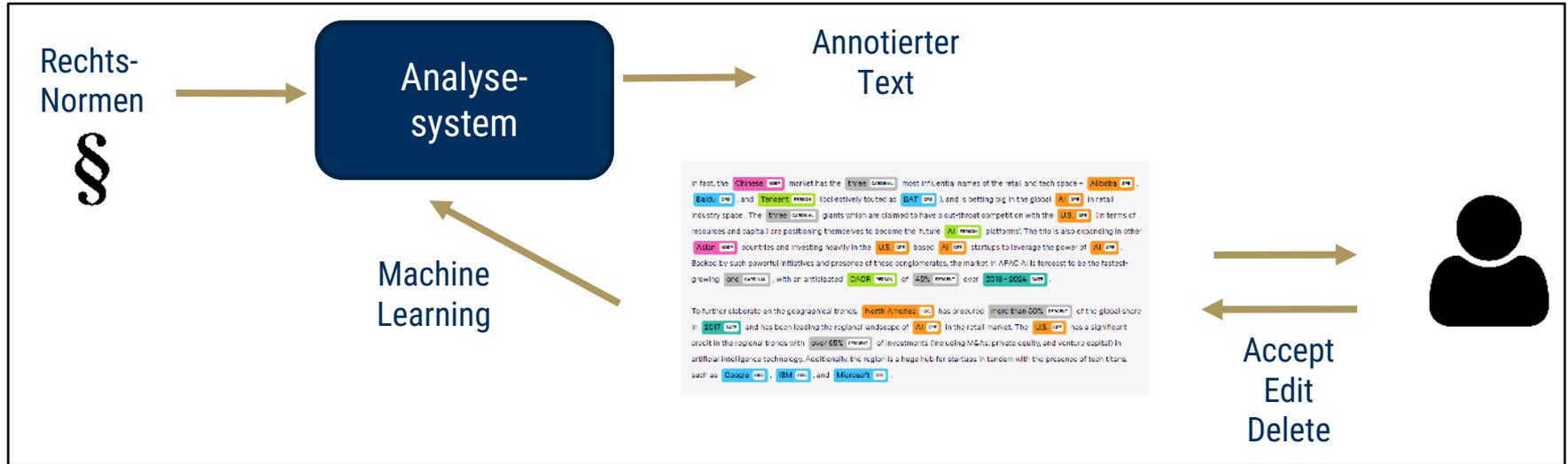


	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Gruppe	Typ	Prozess-IDs	Gesetz	Beschreibung	Initiator	Bedingung	Hauptakteur	Mitwirkender	Signalwort	Aktion	Ergebnisempfänger	Ressource
2	Personenbezogener Infektionsschutz	Prozess	21	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Antrag Bescheinigung § 48 Infektionsschutzgesetz bearbeiten	Person		Gesundheitsamt		muss	bearbeiten	Person	Antrag Bescheinigung § 48 Infektionsschutzgesetz
3	Personenbezogener Infektionsschutz	Prozessschritt	21	§ 43 Abs. 1 - IfSG	Über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen belehren			Gesundheitsamt			belehren	Person	

FIM-Normenanalyse, Benutzerhandbuch, (Version 0.60 - Stand 07. Januar 2021)

# Ziel des Tools

Unterstützung der manuellen Normenanalyse durch automatisch generierte Vorschläge **und** stetige Verbesserung des Systems durch menschliche AnnotatorInnen

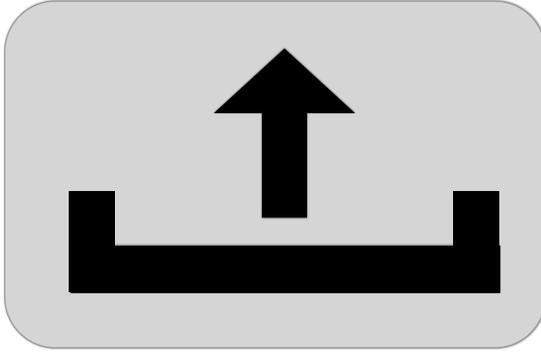


# Software Mockup





Datei Bearbeiten Fenster Hilfe





Datei Bearbeiten Fenster Hilfe

Dokumente  
Schreibti...  
Geteilt

Tags

- Rot
- Orange
- Gelb
- Grün
- Blau
- Lila
- Grau
- All Tags...

Media

- Music
- Photos

< > [List Icon] [Grid Icon] Rot [Dropdown Arrow] Search

Today	Date Modified	Size
Annotationsdatei	Heute, 19:56	88

New Folder Cancel Open



Datei Bearbeiten Fenster Hilfe

File Finder window showing a search for "Rot" (Red) in the "Dokumente" (Documents) folder. The search results show a file named "Annotationsdatei" with a red tag and the text "Numbers" and "Heute um 19:59".

Left sidebar (Navigation):

- Dokumente
- Schreibti...
- Geteilt
- Tags
  - Rot (selected)
  - Orange
  - Gelb
  - Grün
  - Blau
  - Lila
  - Grau
  - All Tags...
- Media
  - Music
  - Photos

Top navigation bar:

- Navigation arrows: < >
- View icons: List view, Grid view
- Search bar: Rot
- Search icon: Search

Table of search results:

Today	Date Modified	Size
Annotationsdatei	Numbers	Heute um 19:59

Bottom buttons: New Folder, Cancel, Open



### § 9 BSIG - Einzelnorm

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2)  Für bestimmte Produkte oder Leistungen kann **Hauptakteur Bundesamt** eine **Dokument Sicherheits-** und **Dokument Personenzertifizierung** oder eine **Dokument Zertifizierung** als **Mitwirkender IT-Sicherheitsdienstleister** **Aktion beantragt** werden.



### § 9 BSIG - Einzelnorm

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

- (1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .
- (2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen kann beim

Hauptakteur Bundesamt

eine Dokument Sicherheits- und Dokument Personenzertifizierung oder  
eine Dokument Zertifizierung als Mitwirkender IT-Sicherheitsdienstleister  
Aktion beantragt werden.



Dokument



Hauptakteur



Ergebnisempfänger



Aktion



Mitwirkender



Handlungsgrundlage



Bedingung



Signalwort





### § 9 BSIG - Einzelnorm

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung  
für IT-Sicherheit .

(2)    Für bestimmte Produkte oder Leistungen kann **Hauptakteur Bundesamt**  
eine **Dokument Sicherheits-** und **Dokument Personenzertifizierung** oder  
eine **Aktion Zertifizierung** als **Mitwirkender IT-Sicherheitsdienstleister**  
**Aktion beantragt** werden.



Akzeptiert  
Bundesamt



## § 9 BSIG - Einzelnorm

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung  
für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistu kann Hauptakteur Bundesamt  
eine Dokument Sicherheits- und Dokument Personenzertifizierung oder  
eine Aktion Zertifizierung als Mitwirkender IT-Sicherheitsdienstleister  
Aktion beantragt werden.



Dokument



Hauptakteur



Ergebnisempfänger



Aktion



Mitwirkender



Handlungsgrundlage



Bedingung



Signalwort





History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann

Annotationsvorschläge

**§ 9 BSIG - Einzelnorm**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort** **kann** beim

**Hauptakteur** **Bundesamt** eine **Dokument** **Sicherheits-** und

**Dokument** **Personenzertifizierung** oder eine **Aktion** **Zertifizierung** als

**Mitwirkender** **IT-Sicherheitsdienstleister** **Aktion** **beantragt** werden.



History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann

Annotationsvorschläge

**§ 9 BSIG - Einzelnorm**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort kann** beim

**Hauptakteur Bundesamt** eine **Dokument Sicherheits-** und

**Dokument Personenzertifizierung** oder eine **Aktion Zertifizierung** als

**Mitwirkender IT-Sicherheitsdienstleister** **Aktion beantragt** werden.

Auswahl

- Dokument**
- Hauptakteur**
- Ergebnisempfänger**
- Aktion**
- Mitwirkender**
- Handlungsgrundlage**
- Bedingung**
- Signalwort**





History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann
- D** Gelöscht IT-Sicherhei ...

Annotationsvorschläge

**§ 9 BSIG - Einzelnorm**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort** **kann** beim

**Hauptakteur** **Bundesamt** eine **Dokument** **Sicherheits-** und

**Dokument** **Personenzertifizierung** oder eine **Aktion** **Zertifizierung** als

IT-Sicherheitsdienstleister **Aktion** **beantragt** werden.



History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann
- D** Gelöscht IT-Sicherhei ...

Annotationsvorschläge

§ 9 BSIG - Einzelnorm

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort** kann beim

**Hauptakteur** **Bundesamt** eine **Dokument** Sicherheits- und

**Dokument** Personenzertifizierung oder eine **Aktion** Zertifizierung

als IT-Sicherheitsdienstleister **Aktion** beantragt werden.

Auswahl

- Dokument**
- Hauptakteur**
- Ergebnisempfänger**
- Aktion**
- Mitwirkender**
- Handlungsgrundlage**
- Bedingung**
- Signalwort**





History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann
- D** Gelöscht IT-Sicherhei ...
- D** Geändert Zertifizierung

Annotationsvorschläge

**§ 9 BSIG - Einzelnorm**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
(BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort** **kann** beim

**Hauptakteur** **Bundesamt** eine **Dokument** Sicherheits- und

**Dokument** Personenzertifizierung oder eine **Dokument** Zertifizierung als

IT-Sicherheitsdienstleister **Aktion** beantragt werden.



History

- H** Akzeptiert Bundesamt
- S** Hinzugefügt kann
- D** Geändert Zertifizierung

Annotationsvorschläge

**§ 9 BSIG - Einzelnorm**

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) § 9 Zertifizierung

(1) Das Bundesamt ist nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit .

(2) Für bestimmte Produkte oder Leistungen **Signalwort** **kann** beim **Hauptakteur** **Bundesamt** eine **Dokument** **Sicherheits-** und **Dokument** **Personenzertifizierung** oder eine **Aktion** **Zertifizierung** als **Mitwirkender** **IT-Sicherheitsdienstleister** **Aktion** **beantragt** werden.

# Workshop Teil 1

## Verbesserung des Systems



---

# Workshop Teil 1 - Verbesserung des Systems

Beantwortung der Fragen:

„Was könnte an dem Tool verbessert werden?“, „Was könnte hinzugefügt werden?“

- Jeder Teilnehmende bekommt ein Blatt Papier und schreib 3 Ideen nieder (10 Minuten)
- Danach wird das Papier an den Sitznachbarn weitergereicht. Dieser verfeinert die 3 Ideen des Vorgängers. (10 Minuten)
- Der „Verfeinerungsvorgang wird noch 2 Mal von den folgenden Nebensitzern wiederholt (20 Minuten)



# Workshop Teil 2

## Gestaltung eines idealen Interfaces

---

## Workshop Teil 2 - Gestaltung eines idealen Interfaces

- Zusammenfinden in Zweiertteams
- Diskutieren Sie die 6 Ideen, die sich insgesamt auf Ihren Zetteln befinden
- Nutzen Sie diese Ideen als Input um eine Präsentation eines idealen Tools oder eines bestimmten Features vorzubereiten
- Ihrer Kreativität für die Präsentation sind keine Grenzen gesetzt.
- Ergänzungen eigener Ideen sind erlaubt :)
- Jedes Team hat zwei Minuten Zeit, um die Idee zu präsentieren

